

Entwurf

**Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die  
Verordnung, mit der Einkaufsorte festgelegt werden, geändert wird**

Auf Grund des § 14d Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2015, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der Einkaufsorte festgelegt werden, LGBl. Nr. 72/2003, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 1/2011, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 1 wird in der Aufzählung das Wort „Horitschon“ angefügt.*

*2. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

## Vorblatt

### **Problem:**

Gemäß § 14d Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz ist die Errichtung von Einkaufszentren iSd § 14d leg.cit. in der Landeshauptstadt und in den Bezirkshauptorten, in Orten mit mehr als 2.000 Einwohnern und in Orten, die insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Wirtschafts-, Versorgungs- und Tourismusfunktion durch Verordnung der Landesregierung als Einkaufsort festgelegt werden, zulässig. Ziel dieser Regelung ist es, die Errichtung von Einkaufszentren auf bestimmte Orte mit zentraler und wirtschaftlicher Bedeutung zu konzentrieren.

Solche Bedeutung können neben der Landeshauptstadt und den Bezirkshauptorten aber nicht nur Orte ab einer bestimmten Größe einnehmen. Oft übernehmen auch kleinere Orte z. B. aufgrund ihrer Lage, ihrer Verkehrsanbindung oder ihrer wirtschaftlichen Strukturen wichtige Wirtschafts- und Versorgungsfunktionen in der jeweiligen Region. Trotzdem ist die Errichtung von Einkaufszentren iSd §14d leg.cit. in diesen Orten nicht zulässig, solange diese nicht als Einkaufsort festgelegt werden. Die Wahrnehmung der Wirtschafts- und Versorgungsfunktion dieser Orte ist daher nur begrenzt und bis zu einem bestimmten Ausmaß möglich.

### **Ziel:**

Ziel ist die Absicherung der Wirtschafts- und Versorgungsfunktion in der Region, die Orte aufgrund anderer Faktoren und unabhängig von ihrer Größe bzw. ihrer Einwohnerzahl einnehmen.

### **Lösung:**

Festlegung dieser Orte als Einkaufsorte, als Voraussetzung für die Errichtung von Einkaufszentren iSd § 14d Bgld. Raumplanungsgesetz.

### **Alternative:**

Ohne Festlegung als Einkaufsort wäre die Errichtung von Einkaufszentren erst ab Erreichen einer Einwohnerzahl von 2.000 Einwohnern zulässig. Wann und ob (kleinere) Orte diese Einwohnerzahl erreichen, ist zeitlich jedoch nicht abschätzbar und abhängig von der jeweiligen konkreten Situation.

### **Kosten:**

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

### **EU - Konformität:**

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

### **Umweltauswirkungen:**

Durch vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

## **Erläuterungen**

### **A) Allgemeiner Teil**

Gemäß § 14d Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz ist die Errichtung von Einkaufszentren iSd § 14d leg.cit. in der Landeshauptstadt und in den Bezirkshauptorten, in Orten mit mehr als 2.000 Einwohnern und in Orten, die insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Wirtschafts-, Versorgungs- und Tourismusfunktion durch Verordnung der Landesregierung als Einkaufsort festgelegt werden, zulässig. Ziel dieser Regelung ist es, die Errichtung von Einkaufszentren auf bestimmte Orte mit zentraler und wirtschaftlicher Bedeutung zu konzentrieren.

Solche Bedeutung können neben der Landeshauptstadt und den Bezirkshauptorten aber nicht nur Orte ab einer bestimmten Größe einnehmen. Oft übernehmen auch kleinere Orte z. B. aufgrund ihrer Lage, ihrer Verkehrsanbindung oder ihrer wirtschaftlichen Strukturen wichtige Wirtschafts- und Versorgungsfunktionen in der jeweiligen Region. Trotzdem ist die Errichtung von Einkaufszentren iSd §14d leg.cit. in diesen Orten nicht zulässig, solange diese nicht als Einkaufsort festgelegt werden. Die Wahrnehmung der Wirtschafts- und Versorgungsfunktion dieser Orte ist daher nur begrenzt und bis zu einem bestimmten Ausmaß möglich.

Die Festlegung einzelner Gemeinden als Einkaufsorte, unabhängig von ihrer Größe und tatsächlichen Einwohnerzahl soll daher der Absicherung und Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Versorgungsfunktion dieser Orte in den jeweiligen Regionen dienen.

Auch die Marktgemeinde Horitschon weist die in § 14d Abs. 2 lit. c leg.cit. erforderlichen Voraussetzungen für die Festlegung als Einkaufsort auf, ist bis dato als solcher jedoch nicht ausgewiesen. Mit gegenständlicher Novelle soll dies nachgeholt werden.

### **B) Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1:**

Die Gemeinde Horitschon ist gemäß LEP 2011 gemeinsam mit der Gemeinde Neckenmarkt als Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandort der Stufe 1 ausgewiesen. Diese Standorte verfügen über gute Standortvoraussetzungen und -potenziale für zukunftsorientierte und qualifizierte Betriebsansiedlungen, Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen mit regionaler Bedeutung. Weiters ist die Gemeinde Horitschon im LEP 2011 als touristischer Ausflugsstandort der Stufe 1 festgelegt. Im Vergleich dazu war Horitschon im (bereits außer Kraft getretenen) Landesentwicklungsprogramm 1994 (LEP 1994) noch als „Allgemeiner Standort für Gewerbe und Industrie“ ausgewiesen.

Die Gemeinde Horitschon hat sohin, nicht zuletzt auch aufgrund der guten Erreichbarkeitsverhältnisse und im räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit der Gemeinde Neckenmarkt gesehen, neben den Gemeinden Oberpullendorf (Zentraler Ort Stufe 2, gemeinsam mit Stoob: Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandort der Stufe 2), Deutschkreutz (Zentraler Ort Stufe 1, Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandort der Stufe 1), Neutal (Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandort der Stufe 2), Markt St. Martin und Weppersdorf (gemeinsam: Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandort der Stufe 1) sowie den mit Verordnung festgelegten Einkaufsorten Stoob, Weppersdorf und Steinberg - Dörfl für den Bezirk Oberpullendorf eine besondere Wirtschafts- und Versorgungsfunktion.

Auch sind die Gemeinden Horitschon und Neckenmarkt in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang zu sehen. Dies verdeutlicht auch die Zielsetzung des LEP 2011, Anlage A, 3.1.1, wonach benachbarte Gemeinden mit gleicher Standortfunktion Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der örtlichen Raumplanung miteinander zu koordinieren und aufeinander abzustimmen haben. Als funktionelle Einheit betrachtet verfügen die beiden Gemeinden gemeinsam laut Statistik Austria (Bevölkerungszahl 31.10.2015 für das Finanzjahr 2017 gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008) über eine Einwohnerzahl von 3.582 (Horitschon 1.903 Einwohner und Neckenmarkt 1.679 Einwohner), was die positive standörtliche Voraussetzung für die Errichtung von Einkaufszentren unterstreicht.

Die Ausweisung als Einkaufsort rechtfertigt sich weiters auch durch die bereits vorhandenen wirtschaftlichen Strukturen, die Infrastruktur sowie auch insbesondere die optimale verkehrstechnische Lage.